

Satzung

in der Fassung des Beschlusses vom 9. Oktober 2017

Die verwendete Wortwahl orientiert sich am langjährig bewährten Satzungstext und wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit beibehalten. Die Verwendung männlich/weiblich/neutraler Begriffe schließt alle Gender-Formen ein.

1. Zweck des Vereins:

a) Der Verein der Freunde des Willstätter-Gymnasiums (früher: Realgymnasium) Nürnberg ist bestrebt, dem Wohl der genannten Schule und ihrer Schüler zu dienen und fördert nach Möglichkeit das Leben und den Ausbau der Schule. Er beteiligt sich an den Veranstaltungen der Schule und führt bei besonderen Anlässen eigene Veranstaltungen durch.

Er vermittelt und fördert die Verbindung der ehemaligen Schüler und pflegt die Tradition der Schule.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis Willstätter-Gymnasium e.V.**“ Sein Sitz ist **Nürnberg**. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 820 eingetragen.

3. Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- a) die Eltern jetziger und früherer Schüler
- b) die früheren Schüler
- c) die jetzigen und früheren Lehrkräfte der Schule
- d) Freunde und Gönner der Schule

4. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft wird nach formfreier Anmeldung, welche regelmäßig die schriftliche Erteilung einer Abbuchungsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge umfasst, erworben.
Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Über Beschwerden entscheidet der Vorstand.
- b) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
- c) Der Vorstand kann den Abiturienten eines Jahrgangs eine befristete beitragsfreie Mitgliedschaft gewähren.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person. Sie erlischt ferner, wenn das Mitglied trotz Mahnung drei Jahresbeiträge nicht entrichtet hat.
- e) Der Austritt ist schriftlich zu erklären; er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- d) Der Ausschluss kann bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. die Entscheidung ist ihm in Textform oder schriftlich bekanntzugeben. Über Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben.
- b) Die Mitglieder erkennen die Satzung an; sie verpflichten sich, die Interessen des Vereins und die Arbeit des Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen und den Jahresbeitrag zu entrichten. Freiwillige höhere Beiträge und Geld- oder Sachspenden, sowie Stiftungen und Vermächtnisse sind erwünscht.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber volles Stimmrecht.
- d) Bei den anderen beitragsfreien Mitgliedern ruht das Stimmrecht auf die Dauer der Beitragsfreiheit.

6. Organe des Vereins:

Vorstand und Mitgliederversammlung sind die Organe des Vereins.

7. Der Vorstand, seine Rechte und Pflichten:

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, dem Stellvertreten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister (gewählte Vorstandsmitglieder) sowie
- b) dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des jeweiligen Elternbeirates (Vorstandsmitglieder kraft Amtes). Die beiden Letztgenannten sollen Mitglieder des Vereins sein; in diesem Falle können sie zugleich eines der Wahlämter übernehmen.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- d) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein; er kann Beisitzer zu seiner Unterstützung berufen.
- e) Der Vorsitzende leitet den Vorstand. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Stellvertretende Vorsitzende.
- f) Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Auf Beschluss des Vorstandes können die Protokolle so geführt werden, dass der Schriftführer nur die Beschlüsse niederschreibt.
- g) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist für den gesamten Zahlungsverkehr und die Aktualisierung der Mitgliederliste zuständig. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- h) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende ein. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- i) Mit Ausnahme des Vorsitzenden des Elternbeirates und des Schulleiters wird der Vorstand jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

8. Die Mitgliederversammlung, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die jährliche Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet regelmäßig im Oktober statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Sie wird durch Aushang im Schulgebäude mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn bekannt gegeben.
- b) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- c) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Rechnungsbericht des Schatzmeisters entgegen, beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und die Höhe des Jahresbeitrags.
- e) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Rechnungsprüfer bestellen, welche die gleiche Amtszeit wie der Vorstand haben.
- f) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung können auf Beschluss des Vorstandes die Schülersprecher eingeladen und gehört werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- g) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- h) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Gültig wird dieser Beschluss jedoch erst dann, wenn die Auflösung auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat 4 Wochen nach der erstgenannten Versammlung stattzufinden. Hierzu sind sämtliche Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher einzuladen.
- i) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- j) Bei Wahlen ist, wenn sich die Mitglieder nicht einstimmig für eine Wahl auf Zuruf aussprechen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- k) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Tagesordnung für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand aufzustellen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich.

9. Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

10. Auflösung des Vereins:

Im Falle der Auflösung des Vereins, des Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die etwa vorhandenen Mittel der Schulleitung des Willstätter-Gymnasiums Nürnberg mit der Bestimmung zu übergeben, dass sie für Zwecke der Schule, insbesondere zur Förderung würdiger Schüler, verwendet werden.

=====

Die Satzung vom 9. Oktober 2017 wurde am 12. Februar 2018 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 820.